Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

7. Jahrgang **Sonntag, 24.01.2010** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 03**

BEKANNTMACHUNG
der konstituierenden Sitzung des Zeitweiligen Ausschusses Friedhofswesen des Stadtrates Schönebeck (Elbe) am 09.02.2010

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**

Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Benennung einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden
5. Vorstellung der Schönebecker Friedhöfe einschließlich der Ortsteilfriedhöfe
6. Vorschläge der Ausschussmitglieder für die konstruktive Diskussion der Friedhofsentwicklung (Schließung, Teilschließung und Entwidmung, Nutzung von Überhangflächen)
7. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil
8. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Ablauf von Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Das Nutzungsrecht an Grabstellen erlischt nach Ablauf folgender Fristen:

– Urnenreihenstellen	15 Jahre
– Reihengräber	25 Jahre
– Wahlgräber und Urnenwahlstellen	30 Jahre
– Erb-Grabstellen	40 Jahre

nach dem Beisetzungstag.

Demnach verfallen **2010** die Nutzungsrechte an Grabstellen für nachstehend aufgeführte Bestattungsjahre:

– Urnenreihenstellen	von 1995
– Reihengräber	von 1985
– Wahlgräber und Urnenwahlstellen	von 1980
– Erbgräber	von 1970

Für Wahlgräber und Erbgräber sowie Urnenwahlstellen kann eine Verlängerung durch Zahlung der entsprechenden Gebühr beantragt werden. Eine Grabstellenaufgabe dieser Grabarten muss schriftlich erfolgen.

Grabsteine sind von den Angehörigen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu entfernen, ansonsten beräumt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten. Eine Verwahrung des Steines erfolgt nicht.
Für die Grabsteinberäumung ist bei der Friedhofsverwaltung eine kostenlose Bescheinigung einzuholen.

Nutzer von Reihengräbern und Urnenreihenstellen werden vor der Beräumung der Grabstellen nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefristen **nicht** mehr benachrichtigt.

Turnusmäßige Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist die Friedhofsverwaltung gesetzlich gehalten, jährlich die Grabmale auf Standfestigkeit zu überprüfen.
Diese Kontrollen beginnen im Frühjahr auf allen Friedhöfen der Stadt Schönebeck.

Grabstelleninhaber haben ihrer Überwachungspflicht nachzukommen und Schäden an eigenen Grabsteinen zu beseitigen. Sie haften, wenn durch einen umstürzenden Grabstein Schaden entsteht.

Haase
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 35 „Kaserne Schönebeck“
Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Kaserne Schönebeck“, eingeleitet durch Beschluss des Stadtrates am 07.11.1996, sollte für die auf dem Übersichtsplan dargestellte Fläche (ehemaliges Kasernengelände)

Übersichtsplan

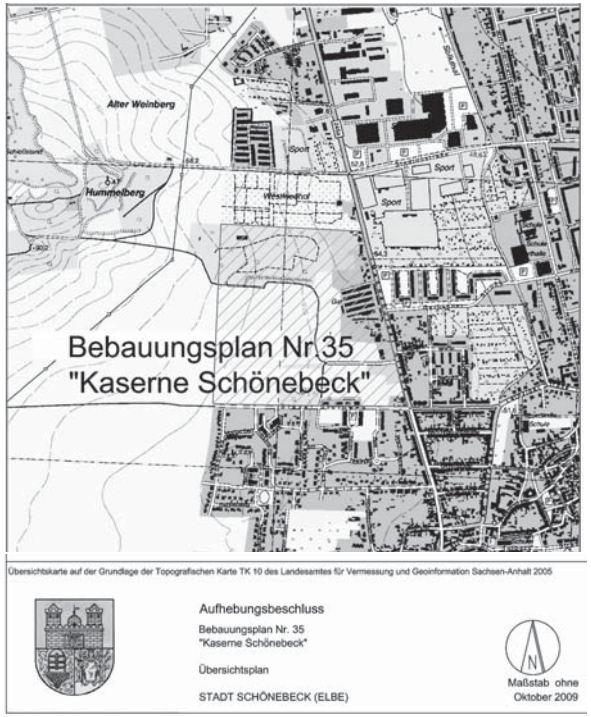

das Baurecht für die Errichtung von Wohnbauten sowie für die Ansiedlung nicht störender Gewerbebetriebe geschaffen werden.
Das Verfahren wurde nicht abgeschlossen, da sich keine Gelegenheit geboten hat, die Herstellung der Erschließungsanlagen durch Vertrag einem Erschließungsträger zu übertragen.
Die geplanten Vorhaben konnten nicht realisiert werden.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe), eingeleitet durch Beschluss des Stadtrates am 21.10. 2004, war es u. a. erforderlich, die im Stadtgebiet ausgewiesenen Wohn- und gewerblichen Bauflächen zeitgemäß neu zu ordnen.
Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer des ehemaligen Kasernengeländes wurden in dem seit dem 04.02.2008 wirksamen Flächennutzungsplan die Wohnbauflächen reduziert. Die gewerblichen Bauflächen sind entfallen.

Aufgrund der geänderten städtebaulichen Ziele sowie des zwischenzeitlich auch geänderten Planungsrechtes durch die Baugesetzbuch-Novelle ist es erforderlich (sobald ein konkreter Planungsgrund vorliegt), erneut mit dem Aufstellungsverfahren zu beginnen und alle Schritte nach dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Planungsrecht durchzuführen.

Im Sinne eines rechtsklaren Verfahrens hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 10.12.2009 die nachfolgend genannten Beschlüsse aufgehoben:

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr.35 „Kaserne Schönebeck“ vom 07.11.1996
Beschluss-Nr. 376-24/(I)/96
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 35 „Kaserne Schönebeck“
vom 26.02.1998, Beschluss-Nr. 568-34/(I)/98
Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 35 „Kaserne Schönebeck“ vom 10.12.1998
Beschluss-Nr. 729-40/(I)/98
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 35 „Kaserne Schönebeck“ vom 09.11.1999
Beschluss-Nr. 755-41/(I)99

Schönebeck (Elbe), 24.01.2010

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Felgeleben“
(Beschluss-Nr. 168-13/(I)/95)

Durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) wurde am 24.08.1995 für die am Ortsrand des Stadtteiles Felgeleben, östlich der Gnadauer Straße liegenden Fläche (ehemaliges LPG-Gelände) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Felgeleben“ eingeleitet.
Die damaligen Grundstückseigentümer hatten die Absicht, die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Planunterlagen erarbeiten zu lassen.
Der Stadt Schönebeck wurden keine Planunterlagen übergeben. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes konnte somit nicht fortgesetzt werden. Das Plangebiet befindet sich planungsrechtlich gesehen im „Innenbereich“, so dass auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch Baugenehmigungen erteilt wurden. In diesem Gebiet hat sich zwischenzeitlich eine gewerbliche Nutzung entwickelt, die in dieser Form Bestandsschutz genießt.
Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck, eingeleitet am 21.10. 2004 durch Stadtratsbeschluss, war es u. a. erforderlich, die im Stadtgebiet ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen zeitgemäß neu zu ordnen.
In dem am 04.02.2008 wirksam gewordenen Flächennutzungsplan wurde das ehemalige LPG-Gelände als eine Fläche für die Landwirtschaf ausgewiesen.
Sofern sich zukünftig herausstellen sollte, dass die derzeit vorhandene Innenbereichsqualität der gewerblich genutzten Grundstücke nicht mehr ausreichend ist, kann über ein Parallelverfahren (Aufstellung eines Bebauungsplanes in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes) den beabsichtigten Entwicklungen konkret entsprochen werden.
Im Sinne eines rechtsklaren Verfahrens hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 10.12.2009 **den am 24.08.1995 gefassten Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Felgeleben“** Beschluss-Nr. 168-13/(I)/95 **aufgehoben**.

Schönebeck (Elbe), 24.01.2010

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.